

Entgeltordnung für die Qualitätszertifizierung ENplus-Hackschnitzel

– Gültig ab 01.01.2018 –

Diese Entgeltordnung umfasst ausschließlich die Leistungen der Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI) und der von ihr beauftragten Auditoren und Prüflabore.

Das zu entrichtende Entgelt für zertifizierte Anbieter von Holzhackschnitteln beinhaltet eine Zertifizierungspauschale, die für jedes zertifizierte Produkt zu entrichtenden Prüfpauschalen und die Lizenzgebühr.

Für die mit der Konformitätsbewertung verbundenen Leistungen einschließlich der Vor-Ort- und Ferninspektionen wird eine jährliche **Zertifizierungspauschale** erhoben.

Für die Leistungen der jährlichen Produktprüfungen einschließlich der Laboranalysen wird jeweils eine **Prüfpauschale** erhoben.

Für die Nutzung des ENplus-Zeichens wird eine **Lizenzgebühr** erhoben die von der jährlich verkauften Menge an zertifizierten Produkten abhängt. Die Lizenzgebühren werden nach atro-Tonnen Hackschnittel (wasserfreier Zustand) berechnet. Bei Angabe von Schüttraummetern (srm) wird ein Umrechnungsfaktor von Schüttraummetern zu atro-Tonnen von sieben zu eins angesetzt.

Die Höhe der Pauschalen und Gebühren beträgt:

Zertifizierungspauschale ENplus-Hackschnitzel:	500 EUR pro Jahr
Prüfpauschale ENplus-Hackschnitzel:	350 EUR pro Produktprüfung
Lizenzgebühr ENplus-Hackschnitzel:	0,20 EUR* pro atro-Tonne
Mindestlizenzgebühr ENplus-Hackschnitzel:	150 EUR

* Mitgliedsunternehmen des DEPI im Bereich Hackschnitzel zahlen einen verminderten Gebührensatz von 0,15 EUR/atro-Tonne.

Die Zahlungspflicht für die Zertifizierungs- und Prüfpauschalen beginnt mit der Erstinspektion. Die Lizenzgebühren sind ab dem Datum der Zertifikatserteilung zu entrichten. Die Erstrechnung beinhaltet die Zertifizierungs- und Prüfpauschalen sowie die Lizenzgebühr für die im laufenden Kalenderjahr erwartete Verkaufsmenge an zertifizierten Produkten.

In den Folgejahren werden nach der jährlichen Konformitätsbewertung die Zertifizierungs- und Prüfpauschalen sowie die für das laufende Jahr zu erwartende Verkaufsmenge mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz in Rechnung gestellt, abzüglich oder zuzüglich eines Ausgleichsbetrags für das Vorjahr. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus dem Unterschied von erwarteter und tatsächlicher Verkaufsmenge zu dem im Vorjahr gültigen Gebührensatz.

Sämtliche Preise und Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.